

2013/0137(COD)

20.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 75 - 274

Entwurf einer Stellungnahme

Pilar Ayuso

(PE522.867v01-00)

Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0262 – C7-0121/2013 – 2013/0137(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 75

Pavel Poc, Matthias Groote, Karin Kadenbach, Kriton Arsenis, Linda McAvan, Åsa Westlund, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Göran Färm

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Vorschlag der Kommission abzulehnen.

Or. en

Begründung

Es besteht die Gefahr, dass aufgrund dieses rechtlichen Rahmens ein Einheitsansatz zur Anwendung kommt, doch wird man damit nicht den unterschiedlichen Anforderungen gerecht, die sich aus der großen Vielfalt an bestehendem Pflanzenvermehrungsmaterial und aus den Bedürfnissen der Unternehmer, Verbraucher und zuständigen Behörden ergeben. Aufgrund dieser Komplexität können unnötige Belastungen für die Unternehmer und weniger Wahlmöglichkeiten und geringere Transparenz für die Verbraucher entstehen. Ein weiteres Element, das eine entsprechende Beurteilung der Folgen beeinträchtigt, ist die große Zahl an delegierten Rechtsakten in dem Vorschlag.

Änderungsantrag 76

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 0

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche

Entwicklung, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

Or. de

Begründung

Der Vorschlag über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt ist in der Gesamtheit zurückzuweisen. Die Intention des Vorschlags, nämlich eine Vereinfachung und Harmonisierung in diesem Bereich herbeizurufen, wurde verfehlt. Anstatt dessen entsteht ein noch nicht absehbarer und unzumutbarer Verwaltungsaufwand für die Mitgliedsstaaten, die betroffenen Betriebe sowie die Produzenten.

Änderungsantrag 77
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die **Erzeugung** von
Pflanzenvermehrungsmaterial **und dessen**
Bereitstellung auf dem Markt
(Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)
(Text von Bedeutung für den EWR)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die **Bereitstellung** von
Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem
Markt (Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)
(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Im Mittelpunkt der Rechtsvorschrift steht eindeutig nicht die Erzeugung, sondern die Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

Änderungsantrag 78

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

—

Vorschlag zur Ablehnung

***Der Ausschuss für Umweltfragen,
öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit ersucht den
federführenden Ausschuss für
Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung, den Vorschlag der
Kommission abzulehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 79

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die **Erzeugung** von
Pflanzenvermehrungsmaterial **und dessen
Bereitstellung** auf dem Markt
(Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die **Bereitstellung** von
Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem
Markt (Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Diese Änderung gilt für den gesamten
Text. Wird sie angenommen, so muss der
gesamte Text entsprechend geändert
werden.)*

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es mehrere Richtlinien mit Bestimmungen für Saatgut. Mit einer Verordnung würden die gegenwärtigen Beschränkungen bei der Erzeugung von traditionellen, regionalen oder ökologischen Sorten und deren Bereitstellung auf dem Markt fortgesetzt und verschärft, und die Mitgliedstaaten könnten nicht die in kleinem Maßstab betriebene Tätigkeit von Saatgutschützern und kleinen Züchtern zur Vermarktung von Saatgut außerhalb des Registrierungs- und Zertifizierungssystems ermöglichen. Eine Richtlinie würde ein besseres Umfeld schaffen, das es ermöglicht, die genetische Erosion unter landwirtschaftlichen Arten zu stoppen.

Änderungsantrag 80

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 0

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag *für eine*

Vorschlag *zur Ablehnung*

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES**

**Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission** über die

Erzeugung von

Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen
Bereitstellung auf dem Markt

(Rechtsvorschriften für

Pflanzenvermehrungsmaterial) **ab**

(Text von Bedeutung für den EWR)

über die Erzeugung von

Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen

Bereitstellung auf dem Markt

(Rechtsvorschriften für

Pflanzenvermehrungsmaterial)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. pt

Änderungsantrag 81

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) **Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁶** ;

entfällt

⁶ *ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.*

Or. de

Änderungsantrag 82 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, **sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt** von Pflanzenvermehrungsmaterial **von herausragender Bedeutung** für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. **Zu diesem Zweck regeln diese Richtlinien die Bereitstellung von für die kommerzielle Nutzung bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt.** Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, **könnte eine gewisse Qualität der Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial für die Vermarktung** von Pflanzenvermehrungsmaterial für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen **von Nutzen sein.** Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den

Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Or. en

Begründung

Mit dieser Rechtsvorschrift wird die Pflanzengesundheit nicht gewährleistet. Dafür gibt es Rechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit. Außerdem ist Saatgut kein guter Vektor für Schadorganismen. Ex-post-Kontrollen sind nach den bestehenden Rechtsvorschriften absolut ausreichend. Es ist nicht erforderlich, sie auszuweiten. Des Weiteren haben die bestehenden Rechtsvorschriften zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beigetragen. Die angeführten Richtlinien können nicht als Garant der Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial betrachtet werden.

Änderungsantrag 83 Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. ***Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen.*** Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte ***darüber hinaus*** in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels

Geänderter Text

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern. ***Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind darüber hinaus Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die***

zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen.

Or. nl

Änderungsantrag 84

Martin Kastler, Richard Seeber, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern.

Geänderter Text

(2) Das grundlegende Ziel der oben aufgeführten Richtlinien ist eine nachhaltige landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Erzeugung ***sowie der proaktive Erhalt der natürlichen Artenvielfalt Europas***. Was die Sicherstellung der Produktivität anbelangt, sind Gesundheit, Qualität und Vielfalt von Pflanzenvermehrungsmaterial von herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie die Wirtschaft im Allgemeinen. Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in den Rechtsvorschriften der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Verbrauchererwartungen zu entsprechen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung an vielfältige landwirtschaftliche, gartenbauliche und ökologische Bedingungen sicherzustellen, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen und den Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu fördern. ***Zusätzlich kann die EU den Fortbestand alter, seltener Sorten sowie Erhaltungs- und Landsorten durch die Schaffung eines europaweiten Netzwerks von Genbanken („EuropArch“) proaktiv fördern - nach Bedarf unterstützt durch eine, der Agentur angegliederte europäische ex-situ-Dokumentation***

Änderungsantrag 85
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial *hat* gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die **Erzeugung von für den Markt bestimmtem** Pflanzenvermehrungsmaterial **und über die Bereitstellung dieses Materials** auf dem Markt in der Union.

Geänderter Text

(3) **In der Landwirtschaft stellen sich neue ökologische Herausforderungen, darunter auch der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt. Die Rechtsvorschrift muss dieser aktuellen Situation wie auch dem geänderten Konsumverhalten der Verbraucher besser Rechnung tragen. Außerdem hat** die Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Pflanzenzucht und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial gezeigt, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und stärker an die branchenspezifischen Weiterentwicklungen angepasst werden müssen. Folglich sollten die oben genannten Richtlinien ersetzt werden durch eine einzige Verordnung über die **Bereitstellung von** Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt in der Union.

Begründung

Die Umwelt ist in den bestehenden Rechtsvorschriften zur Landwirtschaft bis jetzt ein unterschätztes Problem. Umweltindikatoren wie die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft, die für die Entwicklung neuer Sorten in der Zukunft erforderlich sind, sollten an erster Stelle stehen, um langfristig eine „bessere Rechtsetzung“ zu erreichen. Ebenso sollte dem geänderten Konsumverhalten der Verbraucher in der Rechtsvorschrift besser Rechnung getragen werden, und es sollte an erster Stelle stehen.

Änderungsantrag 86
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere **vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor** sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ **so weit wie möglich** sein, damit alle Geschäftsformen **im Zusammenhang mit** Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen**, die **forstliches Ausgangsmaterial sammeln**.

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ **kurz gefasst** sein, damit alle Geschäftsformen, **die auf eine kommerzielle Nutzung von** Pflanzenvermehrungsmaterial **abzielen**, abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die **umfassende** Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen. **Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten nichtgewerbliche Nutzer und Landwirte**, die **untereinander oder mit Einzelpersonen Saatgut austauschen**, **nicht dahingehend betrachtet werden**, dass sie „Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt bereitstellen“. **Landwirte, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung Saatgut aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb austauschen, sollten nicht als Unternehmer betrachtet werden.**

Or. en

Begründung

Entsprechung mit der vorgeschlagenen Änderung von Erwägung 2 und der nicht erforderlichen Ausweitung des Geltungsbereichs der Rechtsvorschrift.

Änderungsantrag 87

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen, **und Personen, die forstliches Ausgangsmaterial sammeln.**

Geänderter Text

(6) Zur Festlegung des Geltungsbereichs der verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung ist es erforderlich, die Termini „Unternehmer“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Absatzentwicklungen im Sektor sollte die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“ so weit wie möglich sein, damit alle Geschäftsformen im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial abgedeckt sind. Die Definition sollte u. a. Personen umfassen, die Verkäufe im Wege von Fernabsatzverträgen (z. B. elektronisch) tätigen.

Or. de

Änderungsantrag 88

Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Hobbygärtner und Landwirte, die Saatgut und Pflanzen für den eigenen Verbrauch verwenden und für den eigenen Verbrauch erzeugen, fallen nicht unter diese Verordnung. Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nur für die Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die kommerzielle Nutzung bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 89
Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze gelten, die genetische Ressourcen austauschen und erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.).

Or. it

Änderungsantrag 90
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze gelten, die genetische Ressourcen austauschen und

Geänderter Text

(7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze gelten, die genetische Ressourcen austauschen und

erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen *anderen* Personen *als Unternehmern* ausgetauscht wird.

erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen Personen *ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks* ausgetauscht wird.

Or. It

Änderungsantrag 91 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der **Erzeugung** von Pflanzenvermehrungsmaterial **und dessen Bereitstellung** auf dem Markt gewährleistet werden können, **sollten** Unternehmer registriert werden. Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Geänderter Text

(9) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der **Bereitstellung** von Pflanzenvermehrungsmaterial, **das für die kommerzielle Nutzung bestimmt ist**, auf dem Markt gewährleistet werden können, **könnten** Unternehmer registriert werden. **Landwirte sollten nicht als Unternehmer betrachtet werden.** Um jedoch die Verwaltungslasten für Unternehmer zu verringern und ihnen eine einmalige Eintragung in ein einziges Register zu ermöglichen, ist es angezeigt, dass sie sich in die öffentlichen Register eintragen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... (Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants) vorsehen.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird durch die Formulierung „für die kommerzielle Nutzung bestimmt“ gewährleistet, dass die öffentlichen Ausgaben für die Umsetzung dieser Rechtsvorschrift verhältnismäßig sind. In der vorgeschlagenen Verordnung wurde diese Formulierung gestrichen. Tests, Kontrollen und Verwaltungsfomalitäten sind nicht mehr nur auf kommerzielle Tätigkeiten beschränkt.

Änderungsantrag 92
Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial sollten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt erhöhte Anforderungen in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten. Diese Bedeutung sollte anhand der Anbaufläche oder des Erzeugungswerts der betreffenden Gattungen und Arten, der Anzahl der einschlägigen Unternehmer oder des Gehalts an Stoffen, die ein potenzielles Risiko für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, ermittelt werden. Die Mehrzahl dieser Gattungen und Arten unterliegt derzeit den oben genannten Richtlinien. Diese Gattungen und Arten sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden (im Folgenden: „gelistete Gattungen und Arten“).

Geänderter Text

(12) Für bestimmte Gattungen und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial – ***ausgenommen Material, das ausschließlich für Zierzwecke vermarktet wird oder für den Verkauf an Hobbygärtner bestimmt ist*** – sollten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt erhöhte Anforderungen in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt gelten. Diese Bedeutung sollte anhand der Anbaufläche oder des Erzeugungswerts der betreffenden Gattungen und Arten, der Anzahl der einschlägigen Unternehmer oder des Gehalts an Stoffen, die ein potenzielles Risiko für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, ermittelt werden. Die Mehrzahl dieser Gattungen und Arten unterliegt derzeit den oben genannten Richtlinien. Diese Gattungen und Arten sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden (im Folgenden: „gelistete Gattungen und Arten“).

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial für Zierzwecke und Vermehrungsmaterial, das für den Verkauf an Hobbygärtner bestimmt ist, sollte nicht in derselben Weise gesetzlich geregelt werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Derartiges Material sollte somit von den Überprüfungen in Titel II ausgenommen und durch die Bestimmungen in Titel III abgedeckt werden, die den Schutz der Verbraucher vorsehen werden.

Änderungsantrag 93
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden.

Geänderter Text

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden. ***Dies sollte allerdings unter keinen Umständen der Verwendung einzelstaatlicher oder privater Etiketten und Zertifizierungsverfahren entgegenstehen.***

Or. en

Begründung

Private Etikettierungs- und Zertifizierungsverfahren haben sich als sehr wirksam erwiesen, da sie das notwendige Ausmaß an Flexibilität ermöglichen. Die Schaffung derartiger Etikette darf durch die Bestimmungen von Artikel 19 nicht verhindert werden. Es soll ein Absatz 6 ergänzt werden, der private und einzelstaatliche Etikettierungs- und Zertifizierungsverfahren gestattet.

Änderungsantrag 94
James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne einer möglichst breiten

Geänderter Text

(14) Im Sinne einer möglichst breiten

Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit **und** eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können, **wobei zu beachten ist, dass die Produktions- und Vermarktungsbedingungen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arten unterschiedlich sind.** Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit **bzw.** eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials, **insbesondere von Pflanzenvermehrungsmaterial für landwirtschaftliche Arten,** sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Or. en

Änderungsantrag 95 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten** Unternehmer **grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit und eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des**

Geänderter Text

(14) **Die** Unternehmer **entscheiden, Pflanzenvermehrungsmaterial als Standardmaterial oder als Material, das einer Zertifizierung unterzogen wird, auf dem Markt bereit zu stellen.**

Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Or. en

Begründung

Lebens- und Futtermittelsicherheit und ein hoher Grad an Identität, Qualität und Gesundheit könnten ohne Probleme durch ein Etikett eines Unternehmers erreicht werden. Einem konstanten Grundsatz des EU-Rechts zufolge, der vom EuGH anerkannt wird, dürfen unterschiedliche Sachverhalte allerdings nur dann in gleicher Weise behandelt werden, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es keinen objektiven Grund, der rechtfertigt, dass ein bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden sollte.

**Änderungsantrag 96
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Nutzern sachkundige Entscheidungen betreffend die Identität und Eigenschaften des Materials zu ermöglichen, **sollte** Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern es zu Sorten gehört, die in nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind.

Geänderter Text

(16) Um den Nutzern sachkundige Entscheidungen betreffend die Identität und Eigenschaften des Materials zu ermöglichen, **darf** Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern es zu Sorten gehört, die in nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind.

Or. en

**Änderungsantrag 97
Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger **nur in begrenzter Menge auf dem Markt bereitstellen** („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt **zu verhindern**, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das kleine Erzeuger **erzeugen** („Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“), sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen **zu verhindern und eine Ausweitung** der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist, **zu ermöglichen**. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Nischenmärkte sollen wachsen dürfen! Erfolgreiches Pflanzenvermehrungsmaterial oder ein erfolgreicher Akteur müssen in der Lage sein, sich innerhalb des Nischenmarktes weiter zu entwickeln, ohne unter den konventionellen Sektor zu fallen. Aus diesem Grund ist jede mengenmäßige Beschränkung zu streichen und die Möglichkeit vorzusehen, dass andere

Akteure als der Erzeuger, die für Nischenmärkte nicht relevant sind, sich um die Bereitstellung auf dem Markt kümmern.

Änderungsantrag 98
Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu gelisteten Gattungen oder Arten gehört, sollten Grundanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt sicherzustellen.

Geänderter Text

(30) Für Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht zu gelisteten Gattungen oder Arten gehört, sollten Grundanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt sicherzustellen. ***Diese Anforderungen sollten auch für Pflanzenvermehrungsmaterial für Zierzwecke und für Vermehrungsmaterial, das für den Verkauf an Hobbygärtner bestimmt ist, gelten.***

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial für Zierzwecke und Vermehrungsmaterial, das für den Verkauf an Hobbygärtner bestimmt ist, sollte nicht in derselben Weise gesetzlich geregelt werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Derartiges Material sollte somit von den Überprüfungen in Titel II ausgenommen und durch die Bestimmungen in Titel III abgedeckt werden, die den Schutz der Verbraucher vorsehen werden.

Änderungsantrag 99
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit alle Sorten Zugang zur

PE526.081v01-00

Geänderter Text

(31) Damit alle Sorten Zugang zur

20/119

AM\1013313DE.doc

Registrierung haben und gemeinsamen Vorschriften und Bedingungen unterliegen, sollten Vorschriften für die Registrierung von Sorten festgelegt werden **und** für Sorten gelisteter Gattungen oder Arten sowie für Sorten nicht gelisteter Arten gelten.

Registrierung haben und gemeinsamen Vorschriften und Bedingungen unterliegen, sollten Vorschriften für die Registrierung von Sorten festgelegt werden, **die** für Sorten gelisteter Gattungen oder Arten sowie für Sorten nicht gelisteter Arten gelten **können**.

Or. en

Begründung

Die Registrierung von Sorten ist einerseits sehr teuer und passt andererseits nicht zu nicht modifiziertem Pflanzenvermehrungsmaterial. Zwar wird dadurch möglicherweise gewährleistet, dass Saatgut für eine bestimmte Verwendung geeignet ist, doch bedeutet eine verpflichtende Registrierung von Sorten, dass viel interessantes Pflanzenvermehrungsmaterial ausgeschlossen wird. Außerdem ist der Begriff der Sorte zu eng und verhindert die Registrierung von viel interessantem Pflanzenvermehrungsmaterial. Für ein freiwilliges Registrierungssystem spricht mehr als für ein obligatorisches.

Änderungsantrag 100 Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Sorten sollten **grundsätzlich** aufgrund einer amtlichen Beschreibung registriert werden, die von einer zuständigen Behörde oder der Agentur vorgenommen wurde.
Um jedoch die zuständigen Behörden und die Agentur zu entlasten und ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch die Antragsteller die für die amtliche Beschreibung erforderlichen Prüfungen durchführen können.

Geänderter Text

(33) Sorten sollten aufgrund einer amtlichen Beschreibung registriert werden, die von einer zuständigen Behörde oder der Agentur vorgenommen wurde.

Or. it

Änderungsantrag 101

Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) **Im Rahmen** des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, **bei dem die Union Vertragspartei ist**, hat sich **die Union** zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Geänderter Text

(36) **Die Union ist Vertragspartei sowohl des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft als auch des** Übereinkommens über die biologische Vielfalt **und hat sich in deren Rahmen** zur Erhaltung **und nachhaltigen Nutzung** der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte Sorten selbst dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllen. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag für eine Verordnung wird auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt Bezug genommen, doch ist im Zusammenhang mit Kulturpflanzen der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gleichermaßen relevant und sollte daher ebenfalls angeführt werden. In diesem Zusammenhang könnte auf die übergeordneten Ziele dieser Instrumente eingegangen werden, nämlich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer bzw. genetischer Ressourcen.

Änderungsantrag 102
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang **sollten bestimmte Sorten** selbst dann **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn **sie** die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht **erfüllen**. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Geänderter Text

(36) Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei dem die Union Vertragspartei ist, hat sich die Union zur Erhaltung der genetischen Diversität von Kulturpflanzen und verwandter Wildpflanzen sowie zur Minimierung der genetischen Erosion verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Ergänzung des Unionsziels, dem Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 Einhalt zu gebieten. In diesem Zusammenhang **sollte bestimmtes Pflanzenvermehrungsmaterial** selbst dann auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn **es** die Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht **erfüllt**. Dadurch soll die Erhaltung dieser Sorten und ihre nachhaltige Verwendung sichergestellt und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden. Diese Sorten sollten demnach nur auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

Or. en

Begründung

Der Begriff der Sorte ist zu restriktiv. Der Großteil des natürlichen, traditionellen Pflanzenvermehrungsmaterials ist nach diesem Vorschlag keine Sorte. Daher erfüllt die Diversität von Kulturpflanzen die Anforderungen, um unter die Ausnahmen von dieser sehr restriktiven Rechtsvorschrift zu fallen. Anders ausgedrückt: Für sehr viele traditionelle Pflanzen sind die durch diesen Vorschlag vorgesehenen Ausnahmen inhaltsleer.

Änderungsantrag 103
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Jedoch sollten Sorten, die aufgrund einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden, in der Region erzeugt werden, in der sie traditionell angebaut werden und an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst sind, um so ihre Authentizität und ihren Mehrwert für die Erhaltung der genetischen Diversität und den Umweltschutz zu gewährleisten. Daher sollten sie nur in nationale Sortenregister eingetragen werden. Aus dem gleichen Grund sollten diese Sorten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf dem Markt verfügbar gewesen sein und/oder etwa in Genbanken gesammelt worden sein oder bereits über fünf Jahre aus dem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union gestrichen worden sein, sofern sie dort aufgrund einer technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit registriert gewesen sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Registrierung aufgrund einer amtlich anerkannten Beschreibung betrifft die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft. Diese Erwägung enthält jedoch drei Einschränkungen. Die Überarbeitung ist die Gelegenheit, die Fehler aus der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Die Einschränkung „bereits auf dem Markt verfügbar gewesen“ schließt viele Pflanzen von der amtlich anerkannten Beschreibung aus. Viele Pflanzen werden lokal verwendet, wurden jedoch nie auf den Markt gebracht. Auch neue Entwicklungen oder Entdeckungen sind von der amtlich anerkannten Beschreibung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 104

Giancarlo Scottà

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37**

Vorschlag der Kommission

(37) Jedoch sollten Sorten, die aufgrund einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden, **in der** Region **erzeugt werden**, in der sie traditionell angebaut werden **und** an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst sind, um so ihre Authentizität und ihren Mehrwert für die Erhaltung der genetischen Diversität und den Umweltschutz zu gewährleisten. Daher sollten sie nur in nationale Sortenregister eingetragen werden. Aus dem gleichen Grund sollten diese Sorten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf dem Markt verfügbar gewesen sein und/oder etwa in Genbanken gesammelt worden sein oder bereits über fünf Jahre aus dem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union gestrichen worden sein, sofern sie dort aufgrund einer technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit registriert gewesen sind.

Geänderter Text

(37) Jedoch sollten Sorten, die aufgrund einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden, **einer** Region **zugeordnet werden**, in der sie traditionell angebaut werden **oder wurden oder** an deren natürliche Gegebenheiten sie angepasst sind, um so ihre Authentizität und ihren Mehrwert für die Erhaltung der genetischen Diversität und den Umweltschutz zu gewährleisten. Daher sollten sie nur in nationale Sortenregister eingetragen werden. Aus dem gleichen Grund sollten diese Sorten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf dem Markt verfügbar gewesen sein und/oder etwa in Genbanken gesammelt worden sein oder bereits über fünf Jahre aus dem nationalen Sortenregister oder dem Sortenregister der Union gestrichen worden sein, sofern sie dort aufgrund einer technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit registriert gewesen sind.

Or. it

Änderungsantrag 105

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Richard Seeber

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

(40) Das Sortenregister der Union sollte auch alle Sorten enthalten, die in den nationalen Sortenregistern eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass das Sortenregister der Union einen

Geänderter Text

(40) Das Sortenregister der Union sollte auch alle Sorten enthalten, die in den nationalen Sortenregistern eingetragen sind. So wird sichergestellt, dass das Sortenregister der Union einen

transparenten Überblick über sämtliche in der Union registrierten Sorten bietet.

transparenten Überblick über sämtliche in der Union registrierten Sorten bietet.

Zusätzlich kann die EU den Fortbestand alter, seltener Sorten sowie Erhaltungs- und Landsorten durch die Schaffung eines europaweiten Netzwerks von Genbanken („EuropArch“) proaktiv fördern, nach Bedarf unterstützt durch eine, der Agentur angegliederte, europäische ex-situ-Dokumentation („BioEuropeana“).

Or. de

Änderungsantrag 106 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Um die Registrierung von **Sorten** zu erleichtern, mit **denen** der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten Mitgliedstaaten für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung und für heterogenes Material eine reduzierte Gebühr vorsehen. Die Gebühren sollten soweit herabgesenkt werden, dass sie kein Hindernis für die Bereitstellung der betreffenden Sorte auf dem Markt darstellen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Geänderter Text

(43) Um die Registrierung von **Pflanzenvermehrungsmaterial** zu erleichtern, mit **dem** der genetischen Erosion in der Union entgegengewirkt werden soll, sollten **die** Mitgliedstaaten für Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung und für heterogenes Material eine reduzierte Gebühr vorsehen. Die Gebühren sollten soweit herabgesenkt werden, dass sie kein Hindernis für die Bereitstellung der betreffenden Sorte auf dem Markt darstellen. Zur Unterstützung von Mikrounternehmen sollten diese gänzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag wird „Sorte“ sehr restriktiv definiert. Der Großteil des natürlichen, traditionellen Pflanzenvermehrungsmaterials ist nach diesem Vorschlag keine Sorte. Daher erfüllt die Diversität von Kulturpflanzen die Anforderungen, um unter die Ausnahmen von

dieser sehr restriktiven Rechtsvorschrift zu fallen. Anders ausgedrückt: Für sehr viele traditionelle Pflanzen sind die durch diesen Vorschlag vorgesehenen Ausnahmen inhaltsleer.

Änderungsantrag 107

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und des geistigen Eigentums der Unternehmer sollten die Ergebnisse der Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten vertraulich behandelt werden, sofern der Züchter dies beantragt. Im Sinne der Transparenz sollten sämtliche Beschreibungen von Sorten, die in den nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind, öffentlich verfügbar gemacht werden.

Geänderter Text

(44) Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und des geistigen Eigentums der Unternehmer sollten die Ergebnisse der Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten ***bis zur endgültigen Registrierung der Sorte*** vertraulich behandelt werden, sofern der Züchter dies beantragt. Im Sinne der Transparenz sollten sämtliche Beschreibungen von Sorten, die in den nationalen Sortenregistern oder im Sortenregister der Union eingetragen sind, öffentlich verfügbar gemacht werden.

Or. en

Begründung

Das Hauptziel dieser Rechtsvorschrift ist der Schutz der Nutzer von Saatgut und der Verbraucher. Sie rühmt sich dessen, dem Nutzer von Saatgut notwendige Informationen zu geben. Allerdings kann die Genealogie von Pflanzen eine sehr wichtige Information für den Nutzer sein, vor allem wenn er mit den Elternlinien gute Erfahrungen gemacht hat. Diese Erwägung macht deutlich, dass dieser Vorschlag die Interessen der Industrie viel stärker verteidigt als die Interessen der Verbraucher. Die Bereitstellung der Genealogie bietet außerdem die Möglichkeit, die Forschung über die Züchtung voranzutreiben.

Änderungsantrag 108

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

(79) Der Kommission sollten **entfällt**
Durchführungsbefugnisse übertragen
werden, damit einheitliche Bedingungen
für die Durchführung der Bestimmungen
dieser Verordnung im Hinblick auf
Folgendes gewährleistet sind:

(a) Ermächtigung der Mitgliedstaaten,
strengere Vorschriften über
Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter
Gattungen oder Arten und forstliches
Vermehrungsmaterial gelisteter Arten
und künstlicher Hybriden festzulegen als
in dieser Verordnung vorgesehen;

(b) Annahme von Sofortmaßnahmen;

(c) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für
höchstens ein Jahr die Erzeugung von
Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen
Bereitstellung auf dem Markt zu
erlauben, das zu einer Sorte gelisteter
Gattungen oder Arten gehört, die noch
nicht in einem nationalen Sortenregister
oder dem Sortenregister der Union
eingetragen ist;

(d) Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für
höchstens ein Jahr die Bereitstellung von
Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter
Gattungen oder Arten auf dem Markt zu
erlauben, das niedrigere Anforderungen
als die mit dieser Verordnung erlassenen
erfüllt;

(e) Durchführung zeitlich befristeter
Versuche;

(f) Format der nationalen Sortenregister
und des Sortenregisters der Union;

(g) Format des Antrags auf
Sortenregistrierung;

(h) Modalitäten der Übermittlung von
Mitteilungen über die Registrierung von
Sorten;

(i) Form nationaler Listen über
forstliches Vermehrungsmaterial;

(j) Format der Mitteilung der Eintragung von forstlichem Vermehrungsmaterial in ein nationales Sortenregister und

(k) Format von Stammzertifikaten für forstliches Vermehrungsmaterial.

Or. de

**Änderungsantrag 109
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79 – Buchstabe k a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) Annahme eines Verzeichnisses von Gattungen und Arten, die die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllen, nachdem wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass für die Bereitstellung einer Art auf dem Markt besondere Erwägungen erforderlich sind.

Or. en

**Änderungsantrag 110
Satu Hassi, Corinne Lepage**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(82) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Vorschriften über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt im Hinblick auf hochwertiges Material und sachkundige Entscheidungen durch die Nutzer, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seiner

entfällt

Auswirkungen, der Komplexität und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es mehrere Richtlinien mit Bestimmungen für Saatgut. Mit einer Verordnung würden die gegenwärtigen Beschränkungen bei der Erzeugung von traditionellen, regionalen oder ökologischen Sorten und deren Bereitstellung auf dem Markt fortgesetzt und verschärft, und die Mitgliedstaaten könnten nicht die in kleinem Maßstab betriebene Tätigkeit von Saatgutschützern und kleinen Züchtern zur Vermarktung von Saatgut außerhalb des Registrierungs- und Zertifizierungssystems ermöglichen. Eine Richtlinie würde ein besseres Umfeld schaffen, das es ermöglicht, die genetische Erosion unter landwirtschaftlichen Arten zu stoppen.

Änderungsantrag 111 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82

Vorschlag der Kommission

(82) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Vorschriften über die **Erzeugung** von Pflanzenvermehrungsmaterial **und dessen Bereitstellung** auf dem Markt **im Hinblick auf hochwertiges Material und sachkundige Entscheidungen durch die Nutzer, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend** verwirklicht werden

Geänderter Text

(82) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Vorschriften über die **Bereitstellung** von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, **besser auf Unionsebene** verwirklicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig

kann **und daher wegen seiner Auswirkungen, der Komplexität und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist**, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Begründung

Bisher haben die bestehenden Richtlinien den Mitgliedstaaten Raum gelassen, um diese Rechtsvorschrift an ihre einzelstaatliche Situation anzupassen. Die meisten Möglichkeiten, um das System auf nationaler und regionaler Ebene anzupassen, werden wegfallen. Die Situation hat sich seither jedoch nicht geändert. Es ist daher unrichtig zu sagen, die Rechtsvorschrift könne von den Mitgliedstaaten nicht verwirklicht werden.

Änderungsantrag 112 **Satu Hassi, Karin Kadenbach, Corinne Lepage**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Diese **Verordnung** regelt

Geänderter Text

Diese **Richtlinie** regelt

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es mehrere Richtlinien mit Bestimmungen für Saatgut. Mit einer Verordnung würden die gegenwärtigen Beschränkungen bei der Erzeugung von traditionellen, regionalen

oder ökologischen Sorten und deren Bereitstellung auf dem Markt fortgesetzt und verschärft, und die Mitgliedstaaten könnten nicht die in kleinem Maßstab betriebene Tätigkeit von Saatgutschützern und kleinen Züchtern zur Vermarktung von Saatgut außerhalb des Registrierungs- und Zertifizierungssystems ermöglichen. Eine Richtlinie würde ein besseres Umfeld schaffen, das es ermöglicht, die genetische Erosion unter landwirtschaftlichen Arten zu stoppen.

Änderungsantrag 113

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial im Hinblick auf dessen Bereitstellung auf dem Markt und

entfällt

Or. en

Begründung

Die bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, regeln nicht die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial. Außerdem ist der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung nicht für Landwirte bestimmt, die eigenes, selbstgezogenes Saatgut erzeugen. Landwirte, die eigenes, selbstgezogenes Saatgut erzeugen, sollten nicht gezwungen werden, sich an dieselben Vorschriften zu halten wie industrielle Hersteller von Saatgut.

Änderungsantrag 114

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *ausschließlich* für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch

(c) für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

diese erhalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 115
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen, **darunter auch In-situ- oder On-farm-Erhaltung, oder** für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören, bestimmt ist und durch diese erhalten **und verbreitet** wird;

Or. en

Begründung

Tätigkeiten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial von Landwirten untereinander sind vom Geltungsbereich der Rechtsvorschrift auszuschließen. Daher ist in Artikel 2 Buchstabe c die Formulierung „darunter auch In-situ- oder On-farm-Erhaltung“ einzufügen.

Änderungsantrag 116
James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht **oder in kleinen, nicht kommerziellen Mengen vermarktet** wird.

Begründung

Diese Verordnung sollte auf in kleinem Umfang tätige, nicht professionelle Unternehmer keine Anwendung finden. Mit diesem Änderungsantrag wird dies klargestellt.

Änderungsantrag 117

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern **oder zwischen**
Unternehmern und anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Begründung

Jeglicher Austausch von anderen Personen als Unternehmern sollte von dieser Rechtsvorschrift ausgeschlossen werden. Dies sollte auch für einen Austausch zwischen Unternehmern und nicht unternehmerisch tätigen Personen gelten.

Änderungsantrag 118

Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.).

Änderungsantrag 119
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von *anderen* Personen *als*
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von Personen *ohne Verfolgung eines*
Erwerbszwecks ausgetauscht wird;

Or. lt

Änderungsantrag 120
Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) von *anderen Personen als*
Unternehmern ausgetauscht wird.

Geänderter Text

(d) von *Endnutzern für den Eigenbedarf*
ausgetauscht wird.

Or. fr

Begründung

Diese Klausel zielt auf Amateure ab und orientiert sich an der Definition „Endnutzer“, wie sie in der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen verankert ist - nämlich: „Endnutzer“: jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt“.

Änderungsantrag 121
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) in beschränkter Gesamtmenge zur
ausschließlichen Endnutzung durch
Hobbygärtner auf dem Markt

bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Gärtnern als Hobby ist eine beliebte Freizeitbeschäftigung in der EU: Der Heimwerker- und Hobbymarkt würde davon profitieren, vom Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen zu werden, damit die Menschen nicht davon abgehalten werden, dieser Freizeitbeschäftigung nachzugehen.

Änderungsantrag 122

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) von einem Landwirt oder einer Landwirtin auf dem eigenen Betrieb unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung produziert wird.

Or. de

Änderungsantrag 123

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) von Landwirten im eigenen Betrieb, in eigenem Namen und für eigene Rechnung hergestellt wird.

Or. en

Begründung

Nach diesem Vorschlag müssten Landwirte, die Pflanzenvermehrungsmaterial aus eigener Ernte weitergeben, dieselben Anforderungen erfüllen wie Unternehmer. Jahrhundertlang ist Saatgut ausgewählt und in der folgenden Saison wieder verwendet worden. Es wäre unverhältnismäßig, für diese Tätigkeiten verwaltungstechnische Hindernisse und Sanktionen einzuführen. Landwirte sollten daher vom Geltungsbereich der Rechtsvorschrift ausgenommen werden – mit Ausnahme von Landwirten, die per Vertrag für die kommerzielle Saatguterzeugung tätig sind.

Änderungsantrag 124 **James Nicholson**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) als „Zierzwecken dienend“ definiert wird.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Verbraucher mit dem Zierpflanzenmarkt unzufrieden sind oder dass eine weitere Regulierung erforderlich ist.

Änderungsantrag 125 **Satu Hassi, Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen geeignet und bestimmt sind;

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Saatgut und sonstiges
Vermehrungsmaterial;

(2a) „Saatgut“ das Saatgut von für den
Anbau bestimmten Pflanzen;

(2b) „sonstiges Vermehrungsmaterial“
Pflanzenteile, die zur Erzeugung ganzer

Pflanzen geeignet und bestimmt sind;

Or. en

Begründung

Die Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial muss klargestellt werden, indem die Vielfalt des Pflanzenvermehrungsmaterials widergespiegelt wird: „Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“ sind bereits Pflanzen. Dies führt in der Rechtsvorschrift zu großer Verwirrung. Des Weiteren schafft die vorgeschlagene Begriffsbestimmung mehrere Probleme in Bezug auf das Material für eine vegetative Vermehrung. Die Aufbereitung von Saatgut unterscheidet sich sehr von jener beispielsweise für Obstbäume oder Weinstöcke. Die Rechtsvorschrift sollte diesem Unterschied Rechnung tragen.

Änderungsantrag 126 **James Nicholson**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „Zierpflanze“ eine Pflanze, die in erster Linie für dekorative Zwecke gezogen wird;

Or. en

Änderungsantrag 127 **James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“, ***außer in einem „eigenen Betrieb“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3***, das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen

der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Form der Weitergabe **innerhalb der Union**, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe **im Zuge einer kommerziellen Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Änderungsantrag 128

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe **durch einen Unternehmer zum Zweck des kommerziellen Anbaus**, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. de

Änderungsantrag 129

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs

innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe ***durch einen Unternehmer zum Zweck der kommerziellen Nutzung***, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Or. en

Begründung

Die Formulierung „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“, die in den bisherigen Richtlinien verwendet wurde, muss wieder in die Verordnung aufgenommen werden. Außerdem muss klar sein, dass die „Bereitstellung auf dem Markt“ nur Unternehmer betrifft.

Änderungsantrag 130 Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

Geänderter Text

(5) „Bereitstellung auf dem Markt“ „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, ***die für die kommerzielle Nutzung vorgesehen ist***, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ***die für die kommerzielle Nutzung vorgesehen sind***;

Or. it

Änderungsantrag 131

Satu Hassi, Karin Kadenbach

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial **zum Zweck der kommerziellen Nutzung** berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Or. en

Begründung

Die Formulierung „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“, die in den bisherigen Richtlinien verwendet wurde, muss wieder in die Verordnung aufgenommen werden. Außerdem muss klar sein, dass die „Bereitstellung auf dem Markt“ nur Unternehmer betrifft.

Änderungsantrag 132

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial, **das für den kommerziellen Anbau vorgesehen ist**, berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Or. de

Änderungsantrag 133

Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die **in Bezug auf** Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig **zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:**

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig **auf dem Markt bereitstellt;**

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

Änderungsantrag 134
Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

Geänderter Text

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten **mit dem Ziel ausführt, dieses Material auf dem Markt bereitzustellen:**

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Rechtsvorschrift fallen und für die Gewährleistung von standardisierter Qualität verantwortlich sein.

Änderungsantrag 135
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

entfällt

Or. en

Begründung

Die bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, regeln nicht die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

Änderungsantrag 136
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

entfällt

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

Änderungsantrag 137
Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

entfällt

Or. de

Begründung

Die Erzeugung muss in einem anderen Bereich geregelt werden.

Änderungsantrag 138

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Erzeugung;

(a) Erzeugung **zur direkten Bereitstellung auf dem Markt**;

Or. en

Begründung

Einige Erzeuger sollten nicht als Unternehmer betrachtet werden, beispielsweise Landwirte, die bei spezialisierten Unternehmen unter Vertrag stehen.

Änderungsantrag 139

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Züchtung;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, hinaus: Diese Richtlinien regeln nicht die Züchtung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

Änderungsantrag 140

Andrea Zanoni

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Züchtung;

entfällt

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

**Änderungsantrag 141
Satu Hassi, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Erhaltung;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, hinaus: Diese Richtlinien regeln nicht die Erhaltung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

**Änderungsantrag 142
Andrea Zanoni**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Erhaltung;

entfällt

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

Änderungsantrag 143

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Erhaltung;

entfällt

Or. de

Begründung

Es sind auch andere Unternehmer oder Privatpersonen, die nicht von der vorliegenden Verordnung erfasst werden sollen, mit der Erhaltung von Pflanzenvermehrungsmaterial beschäftigt.

Änderungsantrag 144

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Angebot von Dienstleistungen;

entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, hinaus.

Änderungsantrag 145
Andrea Zaroni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Angebot von Dienstleistungen; entfällt

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

Änderungsantrag 146
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Bewahrung, einschließlich Lagerung, und entfällt

Or. en

Begründung

Dies geht über den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, hinaus.

Änderungsantrag 147

Andrea Zanoni

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) *Bewahrung, einschließlich Lagerung,
und* entfällt**

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

**Änderungsantrag 148
Andrea Zanoni**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) *Bereitstellung auf den Markt.* entfällt

Or. en

Begründung

Nur der Unternehmer, der das Material auf dem Markt bereitstellt, sollte unter diese Verordnung fallen und für die Gewährleistung von Qualität verantwortlich sein.

**Änderungsantrag 149
James Nicholson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) *„Hobbygärtner“ eine einzelne
Person, eine karitative Organisation oder***

*eine Interessengemeinschaft, die
Gärtnern als Freizeitbeschäftigung für
Zwecke betreibt, die auch die
Mittelbeschaffung für wohltätige Zwecke
umfassen können;*

Or. en

Änderungsantrag 150
Françoise Grossetête

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(6a) „Endnutzer für den Eigenbedarf“
jede Person, die außerhalb ihrer
gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für
den Eigenbedarf erwirbt“.*

Or. fr

Begründung

Die Definition „Unternehmen“ ist zu restriktiv und würde daher dazu führen, dass die Definition der „sonstigen“ Operateure zu umfassend ausfiele. Diese Klausel soll auf Amateure abzielen und orientiert sich an der Definition „Endnutzer“, wie sie in der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen verankert ist.

Änderungsantrag 151
Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(9) „forstliches Vermehrungsmaterial“
für forstliche Zwecke bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial;* *entfällt*

Or. de

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial sollte nicht erfasst werden.

Änderungsantrag 152

Satu Hassi, Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9) „forstliches Vermehrungsmaterial“
für forstliche Zwecke bestimmtes
Pflanzenvermehrungsmaterial;**

entfällt

(Diese Änderung des Geltungsbereichs sollte sich in der Formulierung des gesamten Textes einschließlich der Erwägungen widerspiegeln. Wird sie angenommen, so muss der gesamte Text entsprechend geändert werden.)

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, das durch die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut geregelt wird, sollte nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.

Änderungsantrag 153

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „kleine Mengen“ Mengen, die nicht größer sind als jene, die ausreichen, um auf einem Stück Land von 0,25 ha mit der für die betreffende Art üblichen Aussaat- und Ausspflanzdichte auszusäen oder

Pflanzen zu setzen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „kleine Mengen“ sollte in der vorliegenden Verordnung definiert werden.

Änderungsantrag 154

Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Hobbygärtner“ eine Privatperson, die im mit ihrem Haus bzw. ihrer Wohnung verknüpften Garten oder in einem Schrebergarten oder auf einem entsprechenden Stück Land Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 155

Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) „Ursprungsregion“ die Region oder die Regionen, in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird oder wurde. Diese Definition gilt nicht für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 33.

Or. it

Begründung

Übernimmt im Interesse der Rechtsklarheit die Definition des Begriffs „Ursprungsregion“ aus Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f.

Änderungsantrag 156

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „eigener Betrieb“ jeden Betrieb oder jeden Teil davon, der im Rahmen desselben gemeinsamen Geschäftsbereichs verwaltet wird.

Das erzeugte Saatgut ist für die Verwendung auf Land geeignet, das im Rahmen desselben gemeinsamen Geschäftsbereichs verwaltet wird, wenn der Geschäftsbereich an den finanziellen Risiken und am finanziellen Gewinn aufgrund des Feldbestands beteiligt ist.

Or. en

Begründung

Die Definition eines „eigenen Betriebs“ ermöglicht die Verbringung von Saatgut zwischen verschiedenen Betrieben, die durch einen einzigen Geschäftsbereich verwaltet werden, der für die finanziellen Risiken und den finanziellen Gewinn aufgrund des Feldbestands verantwortlich ist.

Änderungsantrag 157

Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) „Anpassungsgebiet“ die Region

oder die Regionen, in der bzw. in denen diese Sorte an die natürlichen Gegebenheiten angepasst ist, und bei der/denen es sich nicht um die Ursprungsregion handelt.

Or. it

Begründung

Übernimmt im Interesse der Rechtsklarheit die Definition des Begriffs „Ursprungsregion“ aus Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f.

Änderungsantrag 158

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. 338/97, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

Geänderter Text

Die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt darf keinen anderen als den in dieser Verordnung und den im Folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen unterworfen werden: Richtlinie 94/62/EG, Verordnung (EG) Nr. **2100/1994 und die entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, Verordnung (EG) Nr. 338/97**, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. **2100/1994^{21a}** [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] sowie EU-Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Erzeugung von invasiven gebietsfremden Arten oder deren Bereitstellung auf dem Markt.

^{21a} *ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.*

Begründung

Ergänzung eines Verweises auf die Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Änderungsantrag 159

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unternehmer **werden** in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Geänderter Text

Sofern nicht anders angegeben, werden Unternehmer in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../...^{21b} [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

^{21b} ***ABl. L ... vom ..., S. ...***

Begründung

Es ist unnötig, vorzuschreiben, dass Unternehmen, die Pflanzenvermehrungsmaterial ausschließlich an nichtgewerbliche Nutzer verkaufen, in die Register eingetragen werden.

Änderungsantrag 160

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, die ausschließlich und direkt an nichtgewerbliche

Endverbraucher wie etwa Hobbygärtner vermarkten, sind von der Anforderung, sich nach dieser Verordnung als Unternehmer in ein Register eintragen zu lassen, ausgenommen.

Or. en

Begründung

Es ist unnötig, vorzuschreiben, dass Unternehmen, die Pflanzenvermehrungsmaterial ausschließlich an nichtgewerbliche Nutzer verkaufen, in die Register eingetragen werden.

Änderungsantrag 161

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle **erzeugtes und** auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d.h. Vermehrungsmaterial von Obst, Zierpflanzen und Gemüse) nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf die Bereitstellung auf dem Markt beschränkt werden, und daher sind die Worte „erzeugtes und“ in Artikel 6 zu streichen.

Änderungsantrag 162

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle **erzeugtes und** auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. de

Begründung

Die Produktion sollte nicht von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 163

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Spezifische Zuständigkeiten von Unternehmern, **die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen**

Geänderter Text

Spezifische Zuständigkeiten von Unternehmern

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d.h. Vermehrungsmaterial von Obst, Zierpflanzen und Gemüse) nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf die Bereitstellung auf dem Markt beschränkt werden, und daher sind die Worte „die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen“ in Artikel 7 durchgehend zu streichen.

Änderungsantrag 164

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **erzeugen**

Spezifische Zuständigkeiten von
Unternehmern, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **auf den
Markt bringen**

Or. de

Änderungsantrag 165

Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, **die**
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

Unternehmer

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d.h. Vermehrungsmaterial von Obst, Zierpflanzen und Gemüse) nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf die Bereitstellung auf dem Markt beschränkt werden, und daher sind die Worte „die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen“ in Artikel 7 durchgehend zu streichen.

Änderungsantrag 166

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen,
**mit Ausnahme von Landwirten, die
Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihrem
eigenen Betrieb, in ihrem eigenen Namen
und auf eigene Rechnung erzeugen,**

Or. pt

Änderungsantrag 167

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **erzeugen**,

Unternehmer, die
Pflanzenvermehrungsmaterial **auf den
Markt bringen**,

Or. de

Änderungsantrag 168

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) stellen den zuständigen Behörden auf
Anfrage gegebenenfalls Verträge mit
dritten Parteien zur Verfügung.

(h) stellen den zuständigen Behörden auf
Anfrage gegebenenfalls Verträge mit
dritten Parteien **betreffend die Erzeugung
von Pflanzenvermehrungsmaterial** zur
Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 169

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial **auf allen Stufen der Erzeugung und der** Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Geänderter Text

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial, **das in die Betriebe jedes Unternehmers, der in seine Bereitstellung auf dem Markt einbezogen ist, sowie aus diesen Betrieben verbracht wird,** zurückverfolgt werden kann.

Or. en

Begründung

Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Erzeugung ist unmöglich, weil dies bedeutet, Ableger zu einem alten Apfelbaum zurück zu verfolgen oder in der freien Natur gesammeltes Pflanzenvermehrungsmaterial. Eine derartige Anforderung ist weder realistisch noch möglich und zeigt, dass diese Rechtsvorschrift ein Beispiel für „Einbahndenken“ ist. Die Rückverfolgbarkeit soll nur gelten, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Deshalb ist die Anforderung einer Rückverfolgbarkeit „auf allen Stufen der Erzeugung“ von Pflanzenvermehrungsmaterial zu streichen.

Änderungsantrag 170

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf **allen** Stufen **der Erzeugung und** der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Geänderter Text

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf **den** Stufen **des Wareneingangs und des Warenausgangs im Zusammenhang mit** der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 171

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die **Unternehmer, die ihnen** Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die **Personen, denen sie** Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, **sofern diese Lieferung nicht für Verbraucher bereitgestellt wurde, die nicht gewerbsmäßig in diesem Bereich tätig sind.**

Or. en

Änderungsantrag 172

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt **für nichtgewerbliche Endverbraucher** bereitgestellt wurde.

Or. en

Begründung

Über Verkäufe an nichtgewerbliche Nutzer brauchen keine Aufzeichnungen geführt zu werden.

Änderungsantrag 173

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 bewahren die Unternehmer – **mit Ausnahme von Landwirten, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung Saatgut aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb austauschen, und von Unternehmern, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet** – Informationen auf, anhand deren sie die Personen, denen sie Pflanzenvermehrungsmaterial geliefert haben, sowie das betreffende Material identifizieren können, sofern diese Lieferung nicht für den Einzelhandel auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Or. en

Begründung

Oft ist es nicht möglich, Informationen über beide Seiten der Lieferkette, d.h. über Versorger und die Personen, denen das Pflanzenvermehrungsmaterial bereitgestellt wurde, aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für Landwirte, die Pflanzenvermehrungsmaterial auf Märkten vor Ort verkaufen oder untereinander austauschen, wo es nicht möglich ist, Aufzeichnungen über alle Kunden zu führen. Damit wird auch die Direktvermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial untergraben. Landwirte, die selbstgezogenes Saatgut (oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial) untereinander austauschen, sollten von den für „Unternehmer“ geltenden Anforderungen ausgenommen werden.

Änderungsantrag 174

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt, bewahren die Unternehmer ***mit Ausnahme von Landwirten, die Saatgut aus ihrem eigenen Betrieb, in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung austauschen***, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf. ***Diese Bestimmung gilt weder für die Anpflanzung von Vermehrungsmaterial, das gemäß Titel IV nicht gelistet ist, noch für heterogenes Material wie in Artikel 14 Absatz 3 spezifiziert.***

Or. pt

Änderungsantrag 175

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial, ***bei dem es sich nicht um forstliches Vermehrungsmaterial handelt***, bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Geänderter Text

Im Fall von Pflanzenvermehrungsmaterial bewahren die Unternehmer die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen zu dem betreffenden Material für drei Jahre, nachdem es ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde, auf.

Or. de

Änderungsantrag 176

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei forstlichem Vermehrungsmaterial beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre.

entfällt

Or. de

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial sollte gänzlich von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 177
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL MIT AUSNAHME VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL

PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL MIT AUSNAHME VON FORSTLICHEM VERMEHRUNGSMATERIAL **UND VEGETATIVEM VERMEHRUNGSGUT VON REBEN**

Or. de

Begründung

Es wird als wichtig erachtet, den Bereich Reben analog zum fortwirtschaftlichen Bereich separat zu führen

Änderungsantrag 178
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Geänderter Text

Dieser Teil gilt für die Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial **und vegetatives Vermehrungsgut von Reben** ausgenommen.

Or. de

Begründung

Es wird als wichtig erachtet, den Bereich Reben analog zum forstwirtschaftlichen Bereich separat zu führen.

Änderungsantrag 179

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Teil gilt für die **Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Bereitstellung** von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Geänderter Text

Dieser Teil gilt für die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, forstliches Vermehrungsmaterial ausgenommen.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (d.h. Vermehrungsmaterial von Obst, Zierpflanzen und Gemüse) nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Die Worte „Erzeugung im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt sowie die“ sind in Artikel 9 zu streichen.

Änderungsantrag 180

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Klon“ einen einzelnen Nachkommen, **entfällt**
der durch vegetative Vermehrung von
einer anderen Pflanze gewonnen wird
und in genetischer Hinsicht mit dieser
identisch bleibt;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung ist biologisch nicht korrekt; in ihrer derzeitigen Form würde sie auch für jede Pflanze gelten, die vegetativ vermehrt wird. Die Verwendung von Klonen für Obst und Wein ist in jenen Mitgliedstaaten, in denen es eine entsprechende Produktion gibt, durch nationale Rechtsvorschriften und Registrierungssysteme bereits ausreichend abgedeckt.

Änderungsantrag 181

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihrer Beschreibung** übereinstimmt;

(5) „Sortenerhaltung“ die Maßnahmen zur Gewährleistung, dass eine Sorte weiterhin mit **ihren agronomisch relevanten Merkmalen** übereinstimmt;

Or. en

Begründung

Die ursprüngliche Begriffsbestimmung von „Sortenerhaltung“ ist nicht dynamisch. Es wäre nachteilig, wenn Pflanzenvermehrungsmaterial sich starr an einer einmal festgelegten Beschreibung orientiert, die bloß für eine bestimmte Zeit relevant ist, da sich die Bedingungen im Laufe der Zeit ändern und sich die Sorte anpasst. Der Begriff der „Sortenerhaltung“ sollte

im Hinblick auf den lebenden, dynamischen Charakter von Pflanzenvermehrungsmaterial neu definiert werden.

Änderungsantrag 182

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Geänderter Text

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung **unter amtlicher Kontrolle** befindet und für die Erzeugung **von weiterem Vorstufenmaterial und** anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung von Flexibilität bei der Berücksichtigung aktueller Praktiken. Die Details sind je nach Sorte unterschiedlich.

Änderungsantrag 183

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus **Vorstufenmaterial** erzeugt wurde und zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist;

Geänderter Text

(7) „Ausgangsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus **Vorstufen- oder Ausgangsmaterial** erzeugt wurde und zur Erzeugung von **weiterem Ausgangsmaterial oder von** zertifiziertem Material bestimmt ist;

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung von Flexibilität bei der Berücksichtigung aktueller Praktiken. Die Details sind je nach Sorte unterschiedlich.

Änderungsantrag 184

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufen- oder *Ausgangsmaterial* erzeugt
wurde;

Geänderter Text

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufen-, *Ausgangs-* oder *zertifiziertem*
Material erzeugt wurde *und zur*
Erzeugung von weiterem zertifiziertem
Material oder zur Bereitstellung auf dem
Markte für den Anbau zu kommerziellen
Zwecken bestimmt ist;

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung von Flexibilität bei der Berücksichtigung aktueller Praktiken. Die Details sind je nach Sorte unterschiedlich.

Änderungsantrag 185

Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(10a) 'heterogenes Material' bedeutet
Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht
zu einer Sorte im Sinne von Punkt 1
dieses Artikels gehört und das keine
Sortenmischung ist;

Geänderter Text

Or. de

Änderungsantrag 186
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10a) „heterogenes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht
zu einer Sorte im Sinne von Artikel 10
Nummer 1 gehört und das keine
Mischung aus Sorten oder Pflanzen ist,
die durch ein Recht an geistigem
Eigentum geschützt sind.**

Or. en

Begründung

„Heterogenes Material“ muss positiv definiert werden, wobei der wissenschaftlichen Definition von „Populationssorten“ Rechnung zu tragen ist, und es muss klargestellt werden, dass heterogenes Material keine Sorten enthalten kann, die durch Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Sortenschutzrechten, geschützt sind, um die Rechte an geistigem Eigentum zu schützen.

Änderungsantrag 187
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(10a) „heterogenes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht
zu einer Sorte im Sinne von Artikel 10
Nummer 1 gehört und das keine
Mischung aus Sorten ist, die durch ein
Recht an geistigem Eigentum geschützt
sind.**

Or. en

Änderungsantrag 188

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Teil III – Titel II

Vorschlag der Kommission

Erzeugung und Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten zählt

Geänderter Text

Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu den in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten zählt

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, sind die Worte „Erzeugung und“ in Teil III Titel II zu streichen.

Änderungsantrag 189

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Titel gilt für die **Erzeugung und die** Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1. Dieser Titel gilt für die Bereitstellung auf dem Markt von Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu Gattungen und Arten gehört, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, sind die Worte „Erzeugung und“ in Artikel 11 zu streichen.

Änderungsantrag 190

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie werden großflächig angebaut;

Geänderter Text

(a) sie werden großflächig angebaut, ***d.h. auf mehr als 0,1 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche der Europäischen Union;***

Or. en

Begründung

Artikel 290 AEUV lautet: „(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, [...] zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.“ Anhang I ist zwar „nicht wesentlich“, doch ein zentraler Aspekt der Verordnung, in dem, wenn auch vage, der Umfang der Gattungen und Arten aufgeführt wird. Die Verordnung sollte nur für jene Arten und Gattungen gelten, die auf mehr als einem Tausendstel der Produktionsfläche in der Europäischen Union angebaut werden.

Änderungsantrag 191

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sie werden großflächig angebaut;

(a) sie werden großflächig angebaut, ***d.h. auf mehr als 0,1% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche der Europäischen Union;***

Or. pt

Änderungsantrag 192

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf, ***d.h. mehr als 0,1 % des Gesamtwerts der landwirtschaftlichen Erzeugung der Europäischen Union;***

Or. en

Begründung

Artikel 290 AEUV lautet: „(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, [...] zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.“ Anhang I ist zwar „nicht wesentlich“, doch ein zentraler Aspekt der Verordnung, in dem, wenn auch vage, der Umfang der Gattungen und Arten aufgeführt wird. Die Verordnung sollte nur für jene Arten und Gattungen gelten, die mehr als ein Tausendstel des Gesamtwerts der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Europäischen Union erreichen.

Änderungsantrag 193

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf;

(b) sie weisen einen hohen Erzeugungswert auf, **d.h. mehr als 0,1% der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung der Europäischen Union;**

Or. pt

Änderungsantrag 194
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmen in der Union **erzeugt oder** auf dem Markt bereitgestellt;

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmen in der Union auf dem Markt bereitgestellt;

Or. en

Begründung

Die bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, regeln nicht die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

Änderungsantrag 195
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl von Unternehmen in der Union **erzeugt oder** auf dem Markt bereitgestellt;

(c) sie werden von einer signifikanten Anzahl, **d.h. von mehr als 100** Unternehmen in der Union auf dem Markt bereitgestellt;

Or. en

Begründung

Artikel 290 AEUV lautet: „(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, [...] zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.“ Anhang I ist zwar „nicht wesentlich“, doch ein zentraler Aspekt der Verordnung, in dem, wenn auch vage, der Umfang der Gattungen und Arten aufgeführt wird. Die Verordnung sollte nur für jene Arten und Gattungen gelten, die von mehr als 100 Unternehmern in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 196

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sie werden von **einer signifikanten Anzahl von** Unternehmern in der Union **erzeugt oder** auf dem Markt bereitgestellt;

Geänderter Text

(c) sie werden von **mehr als 100** Unternehmern in der Union auf dem Markt bereitgestellt;

Or. pt

Änderungsantrag 197

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sie **enthalten Stoffe, für deren gesamte oder einzelne Verwendungszwecke zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt spezifische Vorschriften notwendig sind.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist zu umfassend und könnte somit Aspekte abdecken, die außerhalb des

beabsichtigten Geltungsbereichs der Verordnung liegen, insbesondere in Anbetracht dessen, dass es in diesem Zusammenhang noch nicht definierte delegierte Rechtsakte gibt.

Änderungsantrag 198

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Titel findet keine Anwendung auf

– Arten, die ausschließlich für Zierzwecke bestimmt sind;

– Pflanzenvermehrungsmaterial von Arten nach Anhang I, die für Zierzwecke oder für die Nutzung ausschließlich durch nichtgewerbliche Nutzer bestimmt sind, es sei denn, für Zwecke der Pflanzengesundheit ist ein höheres Kontrollniveau erforderlich;

– Pflanzenvermehrungsmaterial von Arten nach Anhang I, die für Zierzwecke bestimmt sind oder in kleinen Mengen für nichtgewerbliche Nutzer wie etwa Hobbygärtner auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial, das für Zierzwecke und an nichtgewerbliche Endnutzer verkauft wird, sollte von den Kontrollen in Titel II ausgenommen sein.

Änderungsantrag 199

Linda McAvan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Titel findet keine Anwendung auf Vermehrungsmaterial von in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten, wenn das Material

– für Zierzwecke bestimmt ist oder

– für Hobbygärtner auf dem Markt bereitgestellt wird.

Für dieses Material gelten die Bestimmungen von Titel III.

Or. en

Begründung

Pflanzenvermehrungsmaterial für Zierzwecke und Vermehrungsmaterial, das für den Verkauf an Hobbygärtner bestimmt ist, sollte nicht in derselben Weise gesetzlich geregelt werden wie Saatgut für die kommerzielle Landwirtschaft. Derartiges Material sollte somit von den Überprüfungen in Titel II ausgenommen und durch die Bestimmungen in Titel III abgedeckt werden, die den Schutz der Verbraucher vorsehen werden.

Änderungsantrag 200
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial **darf nur** unter einer der folgenden Kategorien **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden:

1. **Die Unternehmer entscheiden, Pflanzenvermehrungsmaterial als Standardmaterial oder als Material, das einer Zertifizierung unterzogen wird, auf dem Markt bereit zu stellen. Bei zu zertifizierendem Material wird das Pflanzenvermehrungsmaterial** unter einer der folgenden Kategorien auf dem Markt bereitgestellt:

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können. Ein Etikett eines Unternehmers oder eine Qualitätskennzeichnung würde Transparenz, Sicherheit und Qualität gewährleisten. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Außerdem muss „erzeugt“ gestrichen werden, weil die Erzeugung nicht in den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinien fällt.

Änderungsantrag 201

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial **darf** nur unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:

Geänderter Text

1. Die Unternehmen fassen den Beschluss, Pflanzenvermehrungsmaterial als Mustermaterial oder als Material, das zertifiziert werden soll, auf dem Markt bereitzustellen. Bei zu zertifizierendem Material darf das Pflanzenvermehrungsmaterial nur unter einer der folgenden Kategorien erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden:

Or. pt

Änderungsantrag 202

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Standardmaterial.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können. Ein Etikett eines Unternehmers oder eine Qualitätskennzeichnung würde Transparenz, Sicherheit und Qualität gewährleisten. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 203 Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

entfällt

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

(Streichung von Art. 12 Abs. 2-4 und aller Bezugnahmen darauf.)

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können. Unternehmer sollten daher wählen können, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Es sollte möglich sein, alle in Anhang I aufgeführten Arten mit einem Etikett der Unternehmer auf den Markt zu bringen.

Änderungsantrag 204

João Ferreira

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

entfällt

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. pt

Änderungsantrag 205

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

entfällt

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. de

Änderungsantrag 206

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nicht als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu Gattungen oder Arten gehört, für die die im Hinblick auf die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes

entfällt

Material erforderlichen Ausgaben und Zertifizierungstätigkeiten angemessen sind im Verhältnis zu

(a) dem Zweck, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, und

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können. Unternehmer sollten daher wählen können, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Es sollte möglich sein, alle in Anhang I aufgeführten Arten mit einem Etikett der Unternehmer auf den Markt zu bringen. Streichung von Art. 12 Abs. 2-4 und aller Bezugnahmen darauf.

Änderungsantrag 207

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials, die sich aus der Erfüllung der Kriterien für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material im Vergleich zu denen für Standardmaterial ergibt.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 208

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

entfällt

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können. Unternehmer sollten daher wählen können, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Es sollte möglich sein, alle in Anhang I aufgeführten Arten mit einem Etikett der Unternehmer auf den Markt zu bringen.

Änderungsantrag 209

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:

entfällt

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. de

Änderungsantrag 210

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird Pflanzenvermehrungsmaterial nur dann als Standardmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:

entfällt

(a) es gehört zu einer Sorte, für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt;

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne des Artikels 14 Absatz 3;

(c) es handelt sich um für Nischenmärkte bestimmtes Material im Sinne des Artikels 36 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Bei einer obligatorischen Zertifizierung einzelner Lose/Chargen wird Pflanzenvermehrungsmaterial, das diese Kriterien nicht erfüllt, automatisch vom Markt ausgeschlossen, auch wenn es Eigenschaften hat, die für Züchter interessant sein können.

Unternehmer sollten daher wählen können, ob sie ihr Saatgut zertifizieren. Durch eine freiwillige Zertifizierung würden dem Markt standardisiertes Material, aber auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung stehen. Es sollte möglich sein, alle in Anhang I aufgeführten Arten mit einem Etikett der Unternehmer auf den Markt zu bringen.

Änderungsantrag 211
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne *des Artikels 14 Absatz 3*;

Geänderter Text

(b) es handelt sich um heterogenes Material im Sinne *von Artikel 14a*;

Or. de

Änderungsantrag 212
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) es handelt sich um Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial von Gemüse, Zierpflanzen, Obstpflanzen, Reben oder Würzkräutern oder Heilpflanzen.

Or. en

Begründung

Für Gemüse, Zierpflanzen, Obstpflanzen, Reben oder Würzkräuter oder Heilpflanzen gibt es derzeit nur Standardsaatgut, was ausreichend ist. Eine Anforderung zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut hätte einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand zur Folge. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Situation zu ändern.

Änderungsantrag 213

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial **und dessen Bereitstellung** auf dem Markt

Geänderter Text

Bereitstellung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial auf dem Markt

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, sind die Worte „Erzeugung und“ in der Überschrift zu Kapitel II sowie in der Überschrift zu Artikel 13 zu streichen.

Änderungsantrag 214

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Geänderter Text

Bereitstellung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Or. de

Änderungsantrag 215

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das **erzeugte und** auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Geänderter Text

1. Das auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, sind die Worte „erzeugte und“ in Artikel 13 zu streichen.

Änderungsantrag 216

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das **erzeugte und** auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Geänderter Text

1. Das auf dem Markt bereitgestellte Pflanzenvermehrungsmaterial genügt den folgenden Anforderungen:

Or. de

Änderungsantrag 217

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2;

Geänderter Text

(a) den Registrierungsanforderungen gemäß Abschnitt 2, **mit der Ausnahme von Standardmaterial**;

Or. en

Begründung

Mit der Kategorie „Standardmaterial“ soll der Markt vielfältiger werden. Aufgrund des vorgeschlagenen Textes wird die Verwendung von Standardmaterial jedoch noch stärker beschränkt werden und durch die vorgeschriebene Registrierung und Zertifizierung noch mehr Einschränkungen unterliegen als heute.

Änderungsantrag 218

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Anforderungen an die **Erzeugung und die** Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;

Geänderter Text

(b) den Anforderungen an die Qualität für die betreffende Kategorie gemäß Abschnitt 3;

Or. de

Änderungsantrag 219

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 **Buchstabe b** gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von** Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Geänderter Text

2. Absatz 1 **Buchstaben a und b** gilt nicht für die Anforderungen an Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Begründung

Die bestehenden Richtlinien, die durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden sollen, regeln nicht die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

Änderungsantrag 220

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 **Buchstabe b** gilt nicht für die Anforderungen an die **Erzeugung** von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Geänderter Text

2. Absatz 1 **Buchstaben a und b** gilt nicht für die Anforderungen an die **Qualität** von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Begründung

Mit dem Vorschlag wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt. Es ist jedoch nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil davon als Pflanzenvermehrungsmaterial oder als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden wird. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, ist das Wort „Erzeugung“ zu streichen. Die Ausnahmen in Absatz 2 gelten nicht für Anforderungen an die Erzeugung, sondern für Anforderungen an die Qualität. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 221

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Anforderungen an **die Erzeugung von**

Geänderter Text

2. Absatz 1 Buchstabe **a und b** gilt nicht für die Anforderungen an

Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 36.

Or. de

Änderungsantrag 222
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf **nur dann erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist, **oder wenn der Abnehmer über eine Beschreibung des Pflanzenvermehrungsmaterials verfügt.**

Or. en

Begründung

Artikel 14 Absatz 1 besagt, dass nur Pflanzenvermehrungsmaterial von registrierten Sorten auf dem Markt bereitgestellt werden darf. Allerdings spiegelt die Definition von „Sorte“ gemäß dem Vorschlag nicht die natürlichen Bedingungen der meisten Lebendpflanzen wider. Daher sollten Bestimmungen über die verpflichtende Bezugnahme auf registrierte Sorten gestrichen werden. Eine Beschreibung des Pflanzenvermehrungsmaterials wäre eine angemessene Alternative zur Sortenregistrierung.

Änderungsantrag 223
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann **erzeugt und** auf dem Markt

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden,

bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Da es weder möglich noch realistisch ist, die Erzeugung von Saatgut und anderen Pflanzen, die als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden können, in den Rahmen dieser Rechtsvorschrift zu stellen, sind die Worte „erzeugt und“ in Artikel 14 zu streichen.

Änderungsantrag 224

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann **erzeugt und** auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. de

Begründung

Die Produktion ist nicht Inhalt der Richtlinien, die von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 225

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf **nur dann** erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung auf dem Markt sollte nicht auf Pflanzenvermehrungsmaterial von registrierten Sorten beschränkt sein, die den DUS-Kriterien entsprechen. Verschiedene Arten der Landwirtschaft verwenden unterschiedliche Arten von Sorten, und in der Rechtsvorschrift sollte klargestellt werden, dass heterogenes Material und Nischenmarktsorten mit angepassten Anforderungen auf den Markt gebracht werden können.

Änderungsantrag 226
Mario Pirillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels **können** Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt **werden, auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen** Sortenregister oder **dem** Sortenregister der Union eingetragen **ist**.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels **müssen** Unterlagen **verbindlich** erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt **und** in ein **nationales** Sortenregister oder **in das** Sortenregister der Union eingetragen **werden**.

Or. it

Begründung

Die Unterlagen sind in einigen Fällen die einzige Möglichkeit der ökologischen Bekämpfung, wie zum Beispiel die Reblaus, und sie sind entscheidend, damit eine optimale Anpassung der Sorten an den Bodenzustand garantiert werden kann.

Änderungsantrag 227
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 228
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit ist es erforderlich, einen eigenen Artikel über heterogenes Material vorzusehen (vgl. Artikel 15). Außerdem sollte die erforderliche Information im Basisrechtsakt enthalten sein, nicht in delegierten Rechtsakten.

Änderungsantrag 229
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass

Pflanzenvermehrungsmaterial ***darf*** erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die

Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden **darf**, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Or. en

Begründung

Verschiedene Arten der Landwirtschaft verwenden unterschiedliche Arten von Sorten, und in der Rechtsvorschrift sollte klargestellt werden, dass heterogenes Material und Nischenmarktsorten mit angepassten Anforderungen auf den Markt gebracht werden können. Die Übertragung von Befugnissen sollte auf die folgenden Durchführungsbestimmungen beschränkt sein und nicht die Möglichkeit an sich betreffen, heterogenes Material auf den Markt zu bringen.

Änderungsantrag 230

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In *solchen delegierten Rechtsakten* wird in Bezug auf heterogenes Material mindestens einer der folgenden Aspekte festgelegt:

Geänderter Text

Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen in Bezug auf heterogenes Material mindestens einer der folgenden Aspekte festgelegt **wird**:

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung auf dem Markt sollte nicht auf Pflanzenvermehrungsmaterial von registrierten Sorten beschränkt sein, die den DUS-Kriterien entsprechen. Verschiedene Arten der Landwirtschaft verwenden unterschiedliche Arten von Sorten, und in der Rechtsvorschrift

sollte klargestellt werden, dass heterogenes Material mit angepassten Anforderungen auf den Markt gebracht werden kann.

Änderungsantrag 231

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kennzeichnungs- und
Verpackungsvorschriften;

Geänderter Text

(a) Kennzeichnungs- und
Verpackungsvorschriften, **um den
Endabnehmer auf die Region, aus der das
Material ausgewählt wurde, auf den Ort
der Erzeugung und auf das
Verkaufsdatum jedes Loses hinzuweisen;
Verpackungsvorschriften, um zu
gewährleisten, dass die Verpackung an
die Bedürfnisse möglicher gewerblicher
Nutzer angepasst ist;**

Or. en

Begründung

Übertragung von Befugnissen für Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt.

Änderungsantrag 232

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Vorschriften über die Beschreibung des
Materials, einschließlich der
Züchtungstechniken und des verwendeten
Materials der Elterngeneration,
Beschreibung des Erzeugungssystems und
der Verfügbarkeit von Standardproben;

Geänderter Text

(b) Vorschriften über die Beschreibung des
Materials, einschließlich der
Gewinnungsverfahren, der
Züchtungstechniken und des verwendeten
Materials der Elterngeneration,
Beschreibung des Erzeugungssystems und
der Verfügbarkeit von Standardproben,

Merkmale, die von allen vom selben Material stammenden Pflanzen geteilt werden oder konstante Merkmale (auf dem Feld und/oder bei der Ernte), die jedoch nicht unbedingt geteilt werden, wenn das Material mit Hilfe einer spezifischen Produktionsmethode in einer spezifischen Umgebung und Region wächst, und auch in Abhängigkeit von Ort und Jahr der in den Handel gebrachten Produktionsserie und von der Verfügbarkeit von Standardproben;

Or. en

Begründung

Übertragung von Befugnissen für Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt.

Änderungsantrag 233

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Vorschriften zu den Aufzeichnungen und den Proben im Rahmen der Erzeugung, die vom Unternehmer aufzubewahren sind, sowie der Erhaltung des Materials; ***entfällt***

Or. en

Begründung

Übertragung von Befugnissen für Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt.

Änderungsantrag 234

Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Geänderter Text

(d) Einrichtung von Registern für heterogenes Material durch die zuständigen **kommunalen oder nationalen** Behörden sowie Registrierungsmodalitäten und Inhalt solcher Register;

Or. en

Begründung

Mehrere Länder haben bereits Verzeichnisse für heterogenes Material auf regionaler Ebene erstellt.

Änderungsantrag 235
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Festlegung von Gebühren – und Posten für die Berechnung solcher Gebühren – für die Registrierung von heterogenem Material gemäß Buchstabe d in einer Art und Weise, die gewährleistet, dass die Gebühren kein Hindernis für die Registrierung des betreffenden heterogenen Materials darstellen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 236
Corinne Lepage, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf **einzelne Gattungen** oder **Arten** erlassen werden.

Geänderter Text

Solche delegierten Rechtsakte werden bis zum [Office of Publications, please insert date of application of this Regulation...] erlassen. Sie können in Bezug auf **jede Gattung** oder **jede Art** erlassen werden, **für die ein Antrag eingereicht wurde**.

Or. en

Änderungsantrag 237

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt

Pflanzenvermehrungsmaterial kann als heterogenes Material, das in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen ist, erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden. Hierzu gehören u. a.:

(a) Landsorten, Erhaltungssorten oder Selektionen daraus, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(b) durch freie Bestäubung (Polycross) definierter Elternlinien gewonnene, aus mehreren Komponenten bestehende Sorten, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(c) frei abblühende Sorten und Populationen von vollständig oder teilweise auskreuzenden Arten, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(d) Populationskreuzungen zwischen frei abblühenden Populationen oder frei abblühende Sorten mit einem hohen Maß an Heterogenität,

(e) durch Kreuzungen definierter Elternlinien gewonnene Ramschpopulationen, die sich in einer bestimmten Umgebung mit einem hohen Maß an Heterogenität und hoher Plastizität, die für die Anpassung an wechselnde ökologische Bedingungen erforderlich ist, entwickelt haben.

2. Heterogenes Material wird durch Verfahren gewonnen, die natürliche Kreuzungsbarrieren respektieren.

3. Die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt erfüllt die Anforderungen von Teil III Titel III dieses Rechtsakts.

Or. en

Begründung

Um bei der Züchtung von genetisch unterschiedlichen Populationen/Sorten Fortschritte zu erzielen, darf die Registrierung von heterogenem Material nicht delegierten Rechtsakten überlassen werden, durch die diese Registrierung unter Umständen auf bestimmte Gattungen/Arten beschränkt werden könnte oder die zu Verpackungsvorschriften führen könnten, die die Förderung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen. Die Liste macht es möglich, die gesamte Palette an in der Landwirtschaft verwendetem heterogenem Material zu registrieren.

Änderungsantrag 238
Christa Klaß

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] macht die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag, in dem Bestimmungen festzulegen sind bezüglich der Bereitstellung von heterogenem Material bestimmter Gattungen oder Arten auf dem Markt.

Dieser Vorschlag legt folgendes fest:

(a) die Gattungen oder Arten, auf die dieser Artikel Anwendung finden kann;

(b) die Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung und Verpackung des heterogenen Materials;

(c) die Bedingungen für die Bereitstellung auf dem Markt, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Bedingungen die Registrierung und Vermarktung des heterogenen Materials nicht behindern.

Or. de

Änderungsantrag 239

Corinne Lepage, Satu Hassi, Karin Kadenbach, Andrea Zanoni

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Erfordernis der Zugehörigkeit zu registrierten Klonen

Pflanzenvermehrungsmaterial eines Klons darf nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dieser

Klon in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. en

Begründung

Dies stimmt nicht mit der Definition eines Klons in diesem Entwurf einer Verordnung überein. Ein Klon ist ein botanischer Begriff, der sich ausschließlich auf eine pflanzliche Gesamtheit bezieht, die durch vegetative Vermehrung von einer anderen Pflanze gewonnen wird und somit in genetischer Hinsicht mit jener identisch ist und sich von ihr nicht unterscheiden lässt.

**Änderungsantrag 240
Satu Hassi, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Erfordernis der Zugehörigkeit zu registrierten Klonen

Pflanzenvermehrungsmaterial eines Klons darf nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dieser Klon in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. en

Begründung

Dies stimmt nicht mit der Definition eines Klons in diesem Entwurf einer Verordnung überein. Ein Klon ist ein botanischer Begriff, der sich ausschließlich auf eine pflanzliche Gesamtheit bezieht, die durch vegetative Vermehrung von einer anderen Pflanze gewonnen wird und somit in genetischer Hinsicht mit jener identisch ist und sich von ihr nicht unterscheiden lässt.

Änderungsantrag 241

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Erfordernis der Zugehörigkeit zu registrierten Klonen

Pflanzenvermehrungsmaterial eines Klons darf nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dieser Klon in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.

Or. de

Begründung

Seltene oder alte Pflanzensorten können Klone darstellen, die nicht zwingend registriert wurden und werden müssen.

Änderungsantrag 242

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt

1. Pflanzenvermehrungsmaterial kann als heterogenes Material auf dem Markt bereitgestellt und in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen werden. Hierzu gehören u. a.:

(a) Landsorten, Erhaltungssorten oder Selektionen daraus, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(b) durch freie Bestäubung (Polycross) definierter Elternlinien gewonnene, aus mehreren Komponenten bestehende Sorten, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(c) frei abblühende Sorten und Populationen von vollständig oder teilweise auskreuzenden Arten, die zwar nicht die Anforderungen der Artikel 60, 61 und 62 erfüllen, aber in Bezug auf ihre agronomische Leistung eine gewisse Stabilität zeigen,

(d) Populationskreuzungen zwischen frei abblühenden Populationen oder frei abblühende Sorten mit einem hohen Maß an Heterogenität,

(e) durch Kreuzungen definierter Elternlinien gewonnene Ramschpopulationen, die sich in einer bestimmten Umgebung mit einem hohen Maß an Heterogenität und hoher Plastizität, die für die Anpassung an wechselnde ökologische Bedingungen erforderlich ist, entwickelt haben.

2. Heterogenes Material wird durch Verfahren gewonnen, die natürliche Kreuzungsbarrieren respektieren.

3. Die Bereitstellung von heterogenem Material auf dem Markt erfüllt die Anforderungen von Titel III dieses Rechtsakts.

Or. en

Begründung

Um bei der Züchtung von genetisch unterschiedlichen Populationen/Sorten Fortschritte zu erzielen, darf die Registrierung von heterogenem Material nicht delegierten Rechtsakten überlassen werden, durch die diese Registrierung unter Umständen auf bestimmte Gattungen/Arten beschränkt werden könnte oder die zu Verpackungsvorschriften führen könnten, die die Förderung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen. Die Liste macht es möglich, die gesamte Palette an in der Landwirtschaft verwendetem heterogenem Material zu registrieren.

Änderungsantrag 243

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Anforderungen an Nischenmarktsorten

1. Pflanzenvermehrungsmaterial kann auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung als Nischenmarktsorte auf dem Markt bereitgestellt werden. Dabei

(a) sind die betreffenden Sorten oder Landsorten an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken, werden aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet. Eine Sorte gilt als für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorte, wenn sie zum Anbau unter besonderen agrotechnischen, klimatischen oder pedologischen Bedingungen wie Pflege von Hand oder Mehrfachernte gezüchtet wurde.

(b) ist es mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen.

2. Die Personen, die für Nischenmärkte bestimmtes Material erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art und Typ erzeugten und auf

dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

3. Nischenmarktsorten werden in Mengen verkauft, die nicht größer sind als jene, die ausreichen, um auf einem Stück Land von 0,25 ha mit der für die betreffende Art üblichen Aussaat- und Auspflanzdichte auszusäen oder Pflanzen zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 244

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anforderungen an die **Erzeugung und die** Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial

Anforderungen an die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial

Or. de

Begründung

Die Produktion ist nicht Inhalt der Richtlinien, die von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 245

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird **in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Erzeugung gemäß Anhang II Teil A erzeugt und** nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn es die in Anhang II

1. Pflanzenvermehrungsmaterial, **das einer amtlichen Zertifizierung unterzogen** wird, **kann** nur auf dem Markt bereitgestellt **werden**, wenn es die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt.

Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Die in Anhang II festgelegten Anforderungen sollten nur für Material gelten, das derzeit einer amtlichen Zertifizierung unterzogen wird.

Änderungsantrag 246

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Erzeugung gemäß Anhang II Teil A erzeugt und nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn **es** die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen **erfüllt**.

Geänderter Text

1. Saatgut und Saatkartoffeln werden nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn **sie** die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen **erfüllen**.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 sind auf den Obst- und Weinbausektor nicht anwendbar. Obst und Reben weisen gegenüber ihrem Saatgut große Unterschiede auf, so dass für die jeweiligen Sektoren nicht dieselben Bestimmungen gelten können. Dieser Artikel macht die Beschränkungen bei der Zusammenführung von zwölf sektorbezogenen Richtlinien zu einer Verordnung deutlich. Der Ausdruck „Saatgut und Saatkartoffeln“ soll in Artikel 16 Absatz 1 anstelle des Ausdrucks „Pflanzenvermehrungsmaterial“ eingesetzt werden.

Änderungsantrag 247

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird **in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Erzeugung gemäß Anhang II Teil A erzeugt und** nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn es die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt.

Geänderter Text

1. Pflanzenvermehrungsmaterial, **das offiziell registriert wurde und ein Zertifizierungsverfahren durchläuft**, wird nur auf dem Markt bereitgestellt, wenn es die in Anhang II Teil B festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt.

Or. de

Änderungsantrag 248
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung können Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial in zwei oder mehrere neue Partien aufgeteilt werden. In diesem Fall bewahrt der Unternehmer Aufzeichnungen zum Ursprung der neuen Partien auf.

Geänderter Text

3. Bei der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung können Partien von Pflanzenvermehrungsmaterial in zwei oder mehrere neue Partien aufgeteilt werden. In diesem Fall bewahrt der Unternehmer Aufzeichnungen zum Ursprung der neuen Partien auf, **es sei denn, zwischen dem Erzeuger und dem Nutzer gibt es nicht mehr als eine zwischengeschaltete Person und alle betreffenden Unternehmer beliefern dieselben lokalen oder regionalen Märkte.**

Or. en

Begründung

Es bedarf einer Unterscheidung zwischen langen und kurzen Vertriebsketten. Partien, die über kurze Ketten vertrieben werden, sollten also von übermäßiger Bürokratie ausgenommen sein, und somit sollte keine Verpflichtung bestehen, sie zu teilen.

Änderungsantrag 249
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material **wird** durch ein amtliches Etikett („amtliches Etikett“) zertifiziert und identifiziert.

Geänderter Text

1. Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material **kann** durch ein amtliches Etikett („amtliches Etikett“) zertifiziert und identifiziert **werden**.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Kennzeichnung beeinträchtigt die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmer. Unternehmer sollten als einzige entscheiden, ob sie erstens eine Zertifizierung vornehmen und zweitens ihr Pflanzenvermehrungsmaterial durch ein amtliches Etikett, ein Etikett des Unternehmers oder auch ein gesetzlich nicht geregeltes Etikett identifizieren, das von keiner offiziellen Stelle anerkannt wird.

Änderungsantrag 250
João Ferreira
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material **wird** durch ein amtliches Etikett („amtliches Etikett“) zertifiziert und identifiziert.

Geänderter Text

1. Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material **kann** durch ein amtliches Etikett („amtliches Etikett“) zertifiziert und identifiziert **werden**.

Or. pt

Änderungsantrag 251
Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Diese Zertifizierung und Identifizierung betrifft jene Sorten, die im europäischen Sortenregister eingetragen werden. Nationale Marken oder Zertifizierungssysteme sind davon unbeschadet jedenfalls zulässig.

Or. de

Änderungsantrag 252
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Dieser Artikel sollte allerdings unter keinen Umständen der Verwendung einzelstaatlicher oder privater Etiketten und Zertifizierungsverfahren entgegenstehen.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Kennzeichnung beeinträchtigt die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmer. Unternehmer sollten als einzige entscheiden, ob sie erstens eine Zertifizierung vornehmen und zweitens ihr Pflanzenvermehrungsmaterial durch ein amtliches Etikett, ein Etikett des Unternehmers oder auch ein gesetzlich nicht geregeltes Etikett identifizieren, das von keiner offiziellen Stelle anerkannt wird.

Änderungsantrag 253
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Dieser Artikel findet auf Kartoffeln und auf Arten Anwendung, die auf mehr als 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Europäischen Union angebaut werden. Diese Arten sind in Anhang Ia aufgelistet.

Or. en

Begründung

Bürokratische Verfahren, die den Bedürfnissen der Unternehmer eher gerecht werden. Artikel 20 legt den Unternehmern sehr viel Bürokratie auf. Dieses Ausmaß an Bürokratie ist gerechtfertigt als Möglichkeit, die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Artikel 20 soll auf Arten beschränkt werden, die für die Gewährleistung von Nahrungsmittelsicherheit tatsächlich nötig sind. Dadurch könnte gleichzeitig die Nahrungsmittelvielfalt unter nicht in Anhang I aufgelisteten Arten ausgebaut werden.

Änderungsantrag 254
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das amtliche Etikett **und das Etikett des Unternehmers enthalten** die in Anhang III Teil A aufgeführten Angaben.

1. Das amtliche Etikett **enthält** die in Anhang III Teil A aufgeführten Angaben.

Or. en

Begründung

Anforderungen wie die Verpackungsgröße können nicht auf EU-Ebene behandelt werden. Sie sind in jedem Land unterschiedlich und müssen dies bei Standardmaterial auch bleiben. Daher ist der Ausdruck „Etikett des Unternehmers“ zu streichen.

Änderungsantrag 255
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 weitere Anforderungen an amtliche Etikette **und Etikette der Unternehmer** festgelegt sind. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Geänderter Text

5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 weitere Anforderungen an amtliche Etikette festgelegt sind. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Or. en

Begründung

Anforderungen wie die Verpackungsgröße können nicht auf EU-Ebene behandelt werden. Sie sind in jedem Land unterschiedlich und müssen dies bei Standardmaterial auch bleiben. Daher ist der Ausdruck „Etikette der Unternehmer“ zu streichen.

Änderungsantrag 256
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des amtlichen Etiketts **und des Etiketts des Unternehmers** fest. Diese Formate können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten festgelegt werden. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

7. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des amtlichen Etiketts fest. Diese Formate können in Bezug auf einzelne Gattungen oder Arten festgelegt werden. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 141 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Anforderungen wie die Verpackungsgröße können nicht auf EU-Ebene behandelt werden. Sie sind in jedem Land unterschiedlich und müssen dies bei Standardmaterial auch bleiben. Daher ist der Ausdruck „Etikett des Unternehmers“ zu streichen.

Änderungsantrag 257

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) von der zuständigen Behörde, ***falls der Unternehmer dies beantragt oder falls er gemäß Artikel 23 dafür nicht zugelassen ist.***

(b) von der zuständigen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 258

Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 259

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 260

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der **Zertifizierung und Anfertigung der** amtlichen Etikette unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a nur dann erhalten, wenn sie alle der **folgenden** Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

1. Unternehmer können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung **von** **Zertifizierungstätigkeiten sowie zur Anfertigung und Anbringung** der amtlichen Etikette unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a nur dann erhalten, wenn sie alle der **für die entsprechende Tätigkeit relevanten** Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 261

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zulassung gemäß Absatz 1 kann in Bezug auf bestimmte oder alle Gattungen oder Arten erteilt werden.

Geänderter Text

2. Die Zulassung gemäß Absatz 1 kann in Bezug auf bestimmte oder alle Gattungen oder Arten, **Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial oder Tätigkeiten** erteilt werden.

Or. en

Begründung

Die Behörden sind in der Lage zu entscheiden, welche Arten, Kategorien und Tätigkeiten sie unter amtlicher Überwachung gestatten werden.

Änderungsantrag 262

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Zulassung der gesamten Tätigkeit des Unternehmers im Zusammenhang mit Pflanzenvermehrungsmaterial auf der Grundlage einer extern zugelassenen Qualitätssicherung und unter Nichtanwendung einiger oder aller Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

Or. en

Begründung

Mit diesem zusätzlichen Artikel sollen künftige Entwicklungen neuer Ansätze für die Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial gestattet werden, die sich nicht ausschließlich auf die ausführlichen Anforderungen der Absätze 2 und 3 stützen.

Änderungsantrag 263

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden die amtlichen Etikette gemäß Artikel 22 Buchstabe b von den zuständigen Behörden angefertigt, so führen diese alle erforderlichen Feldinspektionen, Probenahmen und Tests in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren durch, um die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an **Erzeugung und** Qualität zu bestätigen.

Werden die amtlichen Etikette gemäß Artikel 22 Buchstabe b von den zuständigen Behörden angefertigt, so führen diese alle erforderlichen Feldinspektionen, Probenahmen und Tests in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren durch, um die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an **die** Qualität zu bestätigen.

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt. Es ist nicht immer klar, ob die gesamte Ernte oder ein Teil als Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet oder als Lebens- oder Futtermittel verkauft werden sollte; in letzterem Fall sollten keine Beschränkungen gelten. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten für die Erzeugung aller Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial keine restriktiven Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 264

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 25 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Werden die amtlichen Etikette gemäß Artikel 22 Buchstabe b von den zuständigen Behörden angefertigt, so führen diese alle erforderlichen Feldinspektionen, Probenahmen und Tests in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren durch, um die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an **Erzeugung und** Qualität zu bestätigen.

Geänderter Text

Werden die amtlichen Etikette gemäß Artikel 22 Buchstabe b von den zuständigen Behörden angefertigt, so führen diese alle erforderlichen Feldinspektionen, Probenahmen und Tests in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren durch, um die Einhaltung der gemäß Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an **die** Qualität zu bestätigen.

Begründung

Die Produktion ist nicht Inhalt der Richtlinien, die von dieser Verordnung erfasst werden.

Änderungsantrag 265

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 27 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Meldung der geplanten **Erzeugung und** Zertifizierung von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material

Meldung der geplanten Zertifizierung von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material **durch ein amtliches Etikett**

Or. en

Begründung

In den bestehenden Richtlinien wird die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial nicht geregelt, weil die spätere Verwendung des Materials (Pflanzenvermehrungsmaterial, Lebens- oder Futtermittel) nicht immer im Voraus bekannt ist. Damit keine Verwirrung aufkommt, sollte außerdem klargestellt werden, dass Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material die einzigen Kategorien sind, die bei Zertifizierungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten für die Erzeugung aller Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial keine restriktiven Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 266

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Meldung der geplanten **Erzeugung und** Zertifizierung von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material

Meldung der geplanten Zertifizierung von Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertem Material

Or. de

Änderungsantrag 267

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unternehmer informieren die zuständige Behörde rechtzeitig über ihre Absicht, Vorstufen-, Ausgangs- und

Die Unternehmer informieren die zuständige Behörde rechtzeitig über ihre Absicht, Vorstufen-, Ausgangs- und

zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial **zu erzeugen und die Zertifizierung** gemäß Artikel 19 Absatz 1 **durchzuführen**. Dabei geben sie die betreffenden Pflanzenarten und -kategorien an.

zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 19 Absatz 1 **zertifizieren zu lassen**. Dabei geben sie die betreffenden Pflanzenarten und -kategorien an.

Or. de

Änderungsantrag 268
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Etikette der Unternehmer werden von den Unternehmern angefertigt und angebracht, nachdem sie durch eigene Inspektionen, Probenahmen und Tests bestätigt haben, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial den **Anforderungen an Erzeugung und Qualität gemäß Artikel 16 entspricht**.

Geänderter Text

Etikette der Unternehmer werden von den Unternehmern angefertigt und angebracht, nachdem sie durch eigene Inspektionen, Probenahmen und Tests bestätigt haben, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial **für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und die Eigenschaften des Pflanzenvermehrungsmaterials den Angaben auf dem Etikett entsprechen**.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag für eine Verordnung liegen den Bestimmungen für die Etikette der Unternehmer die Anforderungen an amtliche Etikette zugrunde. Stattdessen sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die Etikette der Unternehmer generell mehr in den Vordergrund rücken, und diese sollten adäquate Spezifikationen enthalten.

Änderungsantrag 269
Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Etikette der Unternehmer werden von den Unternehmern angefertigt und angebracht, nachdem sie durch eigene Inspektionen, Probenahmen und Tests bestätigt haben, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen an **Erzeugung und** Qualität gemäß Artikel 16 entspricht.

Geänderter Text

Etikette der Unternehmer werden von den Unternehmern angefertigt und angebracht, nachdem sie durch eigene Inspektionen, Probenahmen und Tests bestätigt haben, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen an **die** Qualität gemäß Artikel 16 entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 270
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers werden mit dem Verweis auf eine Partie angefertigt. Sie werden **gegebenenfalls** an einzelnen Pflanzen oder auf der Außenseite von Verpackungen, Behältern und Bündeln angebracht.

Geänderter Text

1. Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers werden mit dem Verweis auf eine Partie angefertigt. **Das Etikett des Unternehmers wird nur dann mit dem Verweis auf eine Partie angefertigt, wenn die betreffende Partie größer ist als die Menge, die üblicherweise erforderlich ist, um einen Hektar zu bebauen.** Sie werden **erforderlichenfalls** an einzelnen Pflanzen oder auf der Außenseite von Verpackungen, Behältern und Bündeln angebracht.

Or. en

Begründung

Die Etikette von Unternehmern müssen verhältnismäßig sein. In dem Vorschlag wird nicht zwischen amtlichen Etiketten und Etiketten von Unternehmern unterschieden, was für Etikette von Unternehmern zu unverhältnismäßigen Anforderungen führt. Da es sich auch um sehr kleine Mengen handeln kann, sollten nur für Partien von vernünftiger Größe Vorschriften gelten.

Änderungsantrag 271
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird eine Partie in mehrere Parteien aufgeteilt, so ist für jede Partie ein neues amtliches Etikett bzw. ein neues Etikett des Unternehmers auszustellen. Werden mehrere Parteien in einer neuen Partie zusammengefasst, so ist ein neues amtliches Etikett oder Etikett des Unternehmers für diese neue Partie auszustellen.

Geänderter Text

2. Wird eine Partie in mehrere Parteien aufgeteilt, so ist für jede Partie ein neues amtliches Etikett bzw. ein neues Etikett des Unternehmers auszustellen. Werden mehrere Parteien in einer neuen Partie zusammengefasst, so ist ein neues amtliches Etikett oder Etikett des Unternehmers für diese neue Partie auszustellen. ***Diese Anforderungen gelten nicht für den lokalen Warenverkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial.***

Or. en

Begründung

Bei diesem Vorschlag für eine Regelung wird nur das großflächige Vorgehen der Agrarindustrie berücksichtigt. Der lokale Warenverkehr, bei dem Rückverfolgbarkeit einfach zu erreichen ist, sollte jedoch von den Bestimmungen betreffend die Aufteilung von Parteien ausgenommen werden.

Änderungsantrag 272
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Tests nach der Zertifizierung für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material

Geänderter Text

Tests nach der Zertifizierung für Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material ***durch ein amtliches Etikett***

Or. en

Begründung

Es ist nicht ausreichend klar, dass amtliche Etikette nur Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material betreffen. Es sollte klargestellt werden, dass amtliche Etikette nur Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Material betreffen. Einfügung der Formulierung „durch ein amtliches Etikett“ in die Überschrift zu Artikel 30.

Änderungsantrag 273

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach der Zertifizierung gemäß Artikel 19 Absatz 1 können die zuständigen Behörden Tests an dem Pflanzenvermehrungsmaterial (nachstehend „Tests nach der Zertifizierung“) durchführen, um zu bestätigen, dass es den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 und den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren entspricht.

Geänderter Text

1. Nach der Zertifizierung gemäß Artikel 19 Absatz 1 können die zuständigen Behörden Tests an dem Pflanzenvermehrungsmaterial (nachstehend „Tests nach der Zertifizierung“) durchführen, um zu bestätigen, dass es den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 und den gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Zertifizierungsverfahren entspricht. ***Tests nach der Zertifizierung der vorhergehenden Generation können als Vorabkontrolle für die folgende Generation verwendet werden.***

Or. en

Begründung

Es muss zwischen einer Vorabkontrolle als Teil der Qualitätssicherung für die nächste Generation und Tests nach der Zertifizierung zur Überwachung der Qualität von zertifiziertem Material, das für den Anbau verkauft wird, unterschieden werden.

Änderungsantrag 274

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften für die Tests nach der Zertifizierung an Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten festgelegt sind. Solche Vorschriften berücksichtigen die Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse. ***Sie können Folgendes betreffen:***

Geänderter Text

4. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften für die Tests nach der Zertifizierung an Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten festgelegt sind. Solche Vorschriften berücksichtigen die Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse.

Or. de